

### **Bekanntmachung**

Der vom Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck mit Antrag vom 14.11.2018 vorgelegte Plan für das Projekt

#### **„Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“**

habe ich mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2019, AZ.: 54.09.01.05-007, gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf Folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes plus Nachtragsunterlagen liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

#### **03. Juni 2019 bis zum 17. Juni 2019 (einschließlich)**

bei dem

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Zimmer 7, Markt. 1, 48727 Billerbeck, während der Dienststunden:

Montags bis freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Montags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über das Internet unter dem Link [www.nrw.de/go/verfahren](http://www.nrw.de/go/verfahren) eingesehen werden.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 17. Juni 2019** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs.3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Bendiks